

# RS Vwgh 1999/8/24 99/11/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1999

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheinggesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs4;

StGB §164;

## Rechtssatz

Ein Hehlereidelikt gemäß § 164 StGB kann eine bestimmte Tatsache iSd§ 7 FSG 1997 darstellen, wenn es nach seiner Schwere den als bestimmte Tatsachen aufgezählten strafbaren Handlungen entspricht; die Begehung von Hehlereidelikten wird typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen erleichtert (hier: Von einer nur aus der Hehlerei abzuleitenden Verkehrsunzuverlässigkeit kann bei einem dreijährigen Wohlverhalten zum Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung keine Rede mehr sein; Hinweis E

29.10.1984, 84/11/0104; 23.4.1986, 84/11/0206,

29.10.1996, 94/11/0136; die zum KFG ergangene Rsp kann angesichts der nahezu völligen Vergleichbarkeit auf die durch das FSG 1997 gestaltete Rechtslage übertragen werden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110188.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)